



### Inhalt:

- 205 Vollzug der Geflügelpest-Verordnung;  
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
- 206 Vollzug der Geflügelpest-Verordnung;  
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
- 207 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
- 208 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 209 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Schulverband Lenting)
- 210 Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016 (Sparkasse Ingolstadt)
- 211 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 205 Vollzug der Geflügelpest-Verordnung; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. IS. 1212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel im Gebiet des Landkreises Eichstätt halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer Überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichstätt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Eichstätt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstellt.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 206, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
- Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Landratsamt Eichstätt

gez. Dr. S c h n e i d e r , Regierungsrätin

#### 206 Vollzug der Geflügelpest-Verordnung; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Auf Grund von § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten werden innerhalb des Landkreises Eichstätt verboten.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 ViehVerkV zuwiderhandelt (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV).
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 206, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
- Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Landratsamt Eichstätt:

gez. Dr. S c h n e i d e r , Regierungsrätin

#### 207 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

#### Vom 24. November 2016

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Walting, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. <sup>3</sup>Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Walting die Restflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 112, 375, 376, 377 und 378, die bislang nicht Schutzgebiet waren, hinzugefügt. <sup>4</sup>Die genannten Grundstücke sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit ihrer Gesamtfläche Bestandteil des Landschaftsschutz-gebiets. <sup>5</sup>Die neuen Flächen werden der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 24. November 2016  
Landkreis Eichstätt  
gez. Anton Knapp, Landrat

**Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

**208 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen**

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e.V. auch im Winterhalbjahr 2016/2017 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Terminen vorgenommen:

Mittwoch, 11.1.17:	13.00 – 14.30 Uhr	Walting
Gasthaus Jäger, Leonhardstr. 1, Tel. 08426/696		
Mittwoch, 11.1.16:	15.00 – 17.00 Uhr	Hitzhofen
Für die Orte Hitzhofen, Hofstetten, Böhmfeld Gasthaus Bauer, Hauptstr. 12, Tel. 08458/8820		
Freitag, 13.1.17:	13.30 – 15.30 Uhr	Schernfeld
Gasthaus „Schernfelder Hof“, Eichstätter Str. 20, Tel. 08422/766 Mittwoch Ruhetag		
Mittwoch, 18.1.17:	8.00 – 9.00 Uhr	Kösching
Feuerwehrhaus, Lindenstraße, Tel. 08456/8500		
Montag, 23.1.17:	9.00 – 14.00 Uhr	Eitensheim
Fa. Brandl, Eichstätter Str. 16, <a href="mailto:Andreas.Bauer@brandl-eitensheim.de">Andreas.Bauer@brandl-eitensheim.de</a> , Tel. 08458/3913-11		
Montag, 23.1.17:	8.00 – 10.00 Uhr	Lenting
Für die Orte:Lenting, Wettstetten, Hepberg, Echenzell Bauhof, Am Bergfürst 6, Tel. 0160/90629307 (H. Bremberger) Freitag Ruhetag		

Montag, 23.1.17:	11.00 – 13.00 Uhr	Kasing
Gasthof Pauliwirt, Hauptstr. 13, Tel. 08404/278, Dienstag Ruhetag		
Dienstag, 24.1.17:	9.00 – 10.30 Uhr	Mendorf
Dorfgemeinschaftshaus, Bettbrunner Str. 18, Tel. 09446/910699 0151/46649827 (H. Wolfsfellner)		
Dienstag, 24.1.17:	11.30 – 13.30 Uhr	Steinsdorf
Dorfgemeinschaftshaus, Hohenwartstr. 4a, Tel. 09446/2649 (H. Winkler),		
Dienstag, 24.1.17:	14.00 – 15.30 Uhr	Stammham
Für die Orte: Stammham, Appertshofen Bauhof, Nürnberger Str. 21, Tel. 08405/92890		
Freitag, 27.1.17:	8.00 – 10.00 Uhr	Hagenhill
Für die Orte: Hagenhill, Schwabstetten, Tettenwang Gasthof Feigl, Heinrichstr. 5, Tel. 09446/1015		
Freitag, 27.1.17:	10.30 – 12.30 Uhr	Mindelstetten
Für die Orte: Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Imbath, Stockau, Tettenagger, Grashausen, Weiher Feuerwehrhaus, Am Dettenbach, Tel. 08404/308		
Freitag, 27.1.17:	13.30 – 16.00 Uhr	Bettbrunn
Dorfgemeinschaftshaus, Salvator-Ring 44, Tel. 09446/3689954 (H. Natzer)		

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Schulverband Lenting**

**209 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.423.300 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 233.100 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.011.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 392 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.579,592 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 204.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2016 mit insgesamt 392 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 521,684 € festgelegt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Lenting, 24.11.2016

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 24.11.2016

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**210 Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016**

Die Sparkasse Ingolstadt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt und der Sparkasse Ingolstadt vom 09.05.2016 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 11.04.2016 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkasengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1**

**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen  
„Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“;  
sie ist im Handelsregister Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 1273 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder, beim Landkreis Eichstätt ohne die Gemeinden Altmanstein und Mindelstetten, aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten.

**§ 2**

**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt und Eichstätt.

- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt, dem als Mitglieder die Stadt Ingolstadt, der Landkreis Eichstätt, die Stadt Eichstätt und der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

**§ 3**

**Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Ingolstadt Eichstätt erkennen lässt.

**§ 4**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
  - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Weiterer stellvertretender Vorsitzender ist der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

**§ 5**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

**§ 6**

**Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

### § 7

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

### § 8

#### Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenzimmern der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

### § 9

#### Zinssätze für Einlagen

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

### § 10

#### Sparkassengenussrechte

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

### § 11

#### Stille Vermögenseinlagen

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

### § 12

#### Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden

- die „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt“,
- das „Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt“ und
- das „Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“

bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.

(3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, sowie in den Geschäftsräumen der Niederlassung in Eichstätt, Gabrielstraße 5, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

### § 13

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Eichstätt. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Eichstätt" und „Sparkasse Ingolstadt“ führen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 15 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- den fünf Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Eichstätt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. <sup>3</sup>Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. <sup>3</sup>Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. November 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2015 und die Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 2. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ingolstadt, 10.11.2016  
 gez. Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister  
 Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Sparkasse Ingolstadt**

**211 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Wolfgang Teschner	3165082953

Ingolstadt, 18.11.2016  
 Sparkasse Ingolstadt  
 Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied